



Informationsblatt Sanktions-Meldung an die Kontrollstelle

Die Austria Bio Garantie GmbH / agroVet GmbH sind als akkreditierte Kontrollstellen dazu verpflichtet, Maßnahmen, welche den Verdacht auf einen Verstoß nach sich ziehen, an die zuständige Behörde zu melden.

Um die Zusammenstellung der notwendigen Informationen sowohl für Sie als auch für die Kontrollstelle effektiv, ressourcenschonend und damit kostengünstig zu gestalten, ersuchen wir um Ihre Mithilfe.

Die folgenden Schritte sollen Ihnen helfen, uns Informationen zeitgerecht und in der adäquaten Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Damit können wir gewährleisten, dass Sie rasch die notwendige Information betreffend des Status der betroffenen Ware erhalten.

1. Was muss der Kontrollstelle gemeldet werden?

Jegliche Information, die den Status der betroffenen zertifizierten Ware gefährden könnte, muss der Kontrollstelle unverzüglich gemeldet werden.

Im Falle eines vorliegenden Laborbefundes, ersuchen wir Sie, den Aktionswert für den Beginn der Ursachenforschung im Bereich der biologischen Produktion (= Meldung an die Kontrollstelle) selbständig anhand dieser Richtlinie zu eruieren:

Nachweis von Rückständen Bio

[Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen](#) – Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art.16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007¹ in der biologischen Produktion.

Wird der Aktionswert überschritten, ersuchen wir Sie die angefügte „Detailinformation zur Sanktionsmeldung“ auszufüllen.

2. Wie ist die Meldung an die Kontrollstelle durchzuführen?

Für die Meldung an die Kontrollstelle wurde ein national allgemein gültiges Formular erarbeitet:

Mitgeltende Dokumente

[Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen und Unregelmäßigkeiten](#)



Wir ersuchen Sie, in dieser Liste folgende Felder auszufüllen:

A7	C1
B1	C2
B2	C3
B3	C4
B5	C5
B6	C6
B7	C7
B10	
B11	
B13	

3. Welche Dokumente sind der Meldung beizufügen?

Da die Ursachen für eine notwendige Meldung an die Kontrollstelle sehr unterschiedlich sein können, ist eine vollumfängliche Auflistung der notwendigen Dokumente schwierig. Grundsätzlich müssen folgende Informationen dokumentiert vorliegen:

- Dokumente, die den Verdacht/Verstoß begründen (Laboranalysen, Protokolle, Viehverkehrsscheine, Zertifikate,)
- Dokumente, die den Wareneingang der betroffenen Ware belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Viehverkehrsscheine) in übersichtlichen Listen zusammengefasst
- Dokumente, die die Verarbeitung der betroffenen Ware belegen (Rezepturen, Produktionsprotokolle, Lagerlisten,
- Dokumente, die den Warenausgang der betroffenen Ware belegen (Lieferscheine, Rechnungen, Kunden inkl. Adressen und bezogenen Mengen) in übersichtlichen Listen zusammengefasst

Wir ersuchen Sie, die „Detailinformation zur Sanktionsmeldung“ und die „Liste der zu meldenden Informationen“ sorgfältig auszufüllen, zu benennen und uns zu übermitteln. Dadurch kann die Bearbeitung von meldepflichtigen Sanktionen rasch und kostengünstig durchgeführt werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen bei Fragen sehr gerne zur Verfügung.

Die Meldung erfolgt an folgende Adresse:

meldungS4@abg.at



DOKUMENTENSAMMLUNG

Maßnahmenkataloge Bio

[Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung \(EG\) Nr. 889/2008](#)

Dieser Maßnahmenkatalog dient zur Sicherstellung der Vermarktung von verordnungskonformen Erzeugnissen aus biologischer Produktion. Es sind jene Unregelmäßigkeiten und Verstöße beschrieben, die den Status als Bio-Ware oder als Umstellungsware beeinträchtigen und aus diesem Grund zu einer Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung oder zur befristeten Untersagung der Vermarktung von Erzeugnissen mit dem Bezug auf die biologische Produktion führen.

[Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gem. § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG](#)

Dieser Maßnahmenkatalog listet grobe offensichtliche lebensmittelrechtliche, tierschutzrechtliche, weinrechtliche, düngemittelrechtliche, futtermittelrechtliche und pflanzenschutzmittelrechtliche Verstöße auf, die, wenn sie im Zuge der Kontrollen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG wahrgenommen wurden, an die für das jeweilige Materien gesetz zuständige Behörde zu melden sind.

[Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten](#)

Dieser Katalog definiert jene Verstöße und Unregelmäßigkeiten gegen die Rechtsnormen für die biologische Produktion, die zwar nicht zu einer Maßnahme gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 führen, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an den zuständigen Landeshauptmann zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu melden sind.

Maßnahmenkatalog Qualitätsangaben

[Maßnahmenkatalog g.g.A., g.U., g.t.S. und g.A.](#)

Dieser Maßnahmenkatalog dient zur Sicherstellung der (spezifikations-)konformen Vermarktung von Erzeugnissen, die mit einer der folgenden Angaben in Verkehr gebracht werden:

- geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)
- geschützte geografische Angabe (g.g.A.)
- garantiert traditionelle Spezialität (g.t.S.)
- geografische Angabe bei Spirituosen (g.A.)



Informationsaustausch Bio

[Verfahrensanweisung Informationsaustausch](#) biologische Produktion. Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Verfahren für den verpflichtenden Informationsaustausch zwischen Kontrollstellen und den zuständigen Behörden und der entsprechenden Maßnahmensetzung insbesondere bei Unregelmäßigkeiten und Verstößen gemäß folgender gesetzlicher Regelungen:

- . Verordnung (EG) Nr. 834/2007
- . Verordnung (EG) Nr. 889/2008
- . Verordnung (EG) Nr. 1235/2008
- . EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)

Informationsaustausch QA

[Verfahrensanweisung Informationstausch Qualitätsangaben](#)

Diese Verfahrensanweisung beschreibt die Verfahren für den Informationsaustausch insbesondere zwischen Kontrollstellen und der zuständigen Behörde u.a. bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen, die den Produktstatus von Qualitätsangaben betreffen, gemäß folgender gesetzlicher Regelungen:

- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89
- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)